

Rechtsschutzversicherung für Mitglieder des Hauseigentümerverbandes (HEV)

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Basel

Inhalt

- 1** Kundeninformation nach VVG
- 2** Allgemeine Versicherungsbedingungen

A Umfang der Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Welches sind die versicherten Leistungen

B HEV Basis und HEV Plus (Privat-Rechtsschutz)

- B1** Gemeinsame Bestimmungen
 - 1 Welche Personen sind beim HEV Basis und HEV Plus versichert?
 - 2 Welche Eigenschaften werden durch HEV Basis und HEV Plus erfasst?
 - 3 In welchen Rechtsfällen gewährt die Orion keinen Rechtsschutz?
- B2** HEV Basis
 - 1 In welchen Fällen gewährt die Orion Rechtsschutz?
 - 2 Wartefrist
- B2** HEV Plus
 - 1 In welchen Fällen gewährt die Orion Rechtsschutz?
 - 2 Wartefrist

C HEV Mobil (Verkehrs-Rechtsschutz)

- 1 Welche Personen und Eigenschaften sind beim HEV Mobil versichert?
- 2 In welchen Fällen gewährt die Orion Rechtsschutz?
- 3 Wartefrist
- 4 In welchen Fällen gewährt die Orion keinen Rechtsschutz?
- 5 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?

D HEV Spezial (Vermieter-Rechtsschutz)

- 1 Welche Personen und Eigenschaften sind versichert?
- 2 Welches sind die versicherten Leistungen?
- 3 Wartefrist
- 4 In welchen Fällen gewährt die Orion keinen Rechtsschutz?

E Rechtsfall

- 1 Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?
- 2 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?
- 3 Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?

F Verschiedene Bestimmungen

- 1 Wo ist die Versicherung gültig?
- 2 Beginn und Dauer der Versicherung
- 3 Rücktrittsrecht
- 4 Prämienzahlung
- 5 Änderung der Prämien
- 6 An welche Adresse können Mitteilungen gerichtet werden?
- 7 Maklerentschädigung
- 8 Gerichtsstand
- 9 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz an der Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel. Die Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:**
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:**
Das versicherte Ereignis ist der Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten zur Anwendung gelangt.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch die Orion;
- wenn die Orion die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Orion eintreffen;
- wenn die Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt die Orion Daten?

Die Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Falle, dass die Orion wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Ferner kann die Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

A Umfang der Versicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungs-Vertrag bezieht sich wahlweise auf:

- a **HEV Basis für Hauseigentümer oder Stockwerkeigentümer**
Der Versicherungsvertrag bezieht sich auf das durch den Versicherungsnehmer selbstbewohnte Einfamilienhaus oder auf die selbstbewohnte Eigentumswohnung.
- b **HEV Plus**
Der Versicherungsschutz kann auf den gesamten Privat-Rechtsschutz für Einzelpersonen oder mehrere Personen ausgedehnt werden.
- c **HEV Mobil**
Der Versicherungsvertrag kann um den Verkehrs-Rechtsschutz für Einzelpersonen oder mehrere Personen erweitert werden.
- d **HEV Spezial für nicht selbstbewohnte und/oder vermietete Privat- oder Geschäftseinheiten**
Durch besondere Vereinbarung und Entrichtung einer Zuschlagsprämie kann der Versicherungsschutz auf nicht selbstbewohnte und/oder vermietete Einheiten (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung, Geschäftsräumlichkeiten) ausgedehnt werden.

2 Welches sind die versicherten Leistungen?

In den gedeckten Rechtsfällen berät die Orion den Versicherten und bezahlt pro Schadenfall die Kosten bis zu

- CHF 250'000 bei HEV Basis, Plus und Mobil
 - CHF 100'000 bei HEV Spezial
- für:
- Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
 - Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten, dem Gericht oder von der Orion veranlasst worden sind;
 - Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
 - dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Orion Anspruch;
 - das Inkasso der einem Versicherten zugesprochenen Entschädigung;
 - Vorschussweise Strafkautionen bis CHF 100'000 zur Vermeidung der Untersuchungshaft (nur für HEV Plus und HEV Mobil);
 - bis zu einem Honorar von maximal CHF 300 pro Jahr die Kosten für eine einmalige juristische Konsultation bei einem Anwalt oder Notar im Zusammenhang mit der Gewährung von aussergerichtlichen Rechtsschutz in personen-, familien- oder erbrechtlichen Angelegenheiten (nur für HEV Plus).

Nicht versichert ist namentlich die Bezahlung von:

- Bussen und die in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- Notariatskosten;
- Schadenersatz;
- Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Drogenkonsum.

B HEV Basis und HEV Plus (Privat-Rechtsschutz)

B1 Gemeinsame Bestimmungen

1 Welche Personen sind beim HEV Basis und HEV Plus versichert?

- 1.1 In der Versicherung für Einzelpersonen:
- der Versicherungsnehmer;
 - unmündige Kinder aus geschiedener Ehe des Versicherungsnehmers in Ausübung ihres Besuchsrechts;
 - unmündige Ferienkinder, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
 - die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser durch ein versichertes Ereignis stirbt;
 - die Hausangestellten und für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen;
 - heiratet der Versicherungsnehmer im Laufe der Vertragsdauer, so hat er dies der Orion mitzuteilen. Die Versicherung gilt ab Heiratstag vorsorglich 1 Jahr lang für den Vertragstyp «Versicherung für mehrere Personen». Der Versicherungsnehmer schuldet die Prämie für diesen Versicherungsschutz ab Datum der Heirat. Wird die Zivilstandesänderung während dieser Zeit der Orion nicht gemeldet, entfällt der erweiterte Versicherungsschutz.

1.2 In der Versicherung für mehrere Personen:

- der Versicherungsnehmer und alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden oder als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehrenden Personen;
- unmündige Kinder aus geschiedener Ehe eines Versicherten in Ausübung ihres Besuchsrechts;
- unmündige Ferienkinder, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser durch ein versichertes Ereignis stirbt;
- die Hausangestellten und für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen.

2 Welche Eigenschaften werden durch HEV Basis und HEV Plus erfasst?

Die versicherten Personen sind in den folgenden Eigenschaften gedeckt:

- als Privatperson, insbesondere als Fussgänger, Sportausübender, auch als Deltasegler und Benützer eines Gleitschirmes, Halter von Tieren und Schusswaffen, Rad-, Mofa- und Motorradfahrer bis 50 ccm, Mitfahrer in privaten Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, Benützer und Eigentümer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche kein Führerausweis notwendig ist;
- als Dienstherr von Hausangestellten;
- als Angehöriger der Schweizer Armee, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und anderen Wehrdiensten;
- als Berufsausübender in unselbständiger Stellung;
- als Mieter oder Pächter einer Privatwohnung, eines Einfamilienhauses, eines Zimmers, auch einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, inkl. Umschwung und der Selbstversorgung dienenden Grundstücken;
- als Eigentümer eines Einfamilienhauses oder einer Stockwerkeinheit sowie eines Ferienhauses, sofern diese in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen (ausgeschlossen sind nicht selbstbewohnte Liegenschaften).

- 3 Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
 - b bei Streitigkeiten mit der Orion, ihren Organen und den von ihr beauftragten Vertretern;
 - c bei Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
 - d bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter;
 - e im Zusammenhang mit selbständiger Berufs-/Erwerbstätigkeit;
 - f als Eigentümer, Halter, Lenker, Entlehner oder Mieter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist;
 - g im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Vermietung von Liegenschaften, Wohnungen und Gebäuden;
 - h im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Umbau oder Abbruch von Immobilien und Wohnungen, sofern für diese Arbeiten eine Baubewilligung erforderlich ist;
 - i im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen, aus Bank- und Börsengeschäften, Spekulations- und Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;
 - j im Zusammenhang mit Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
 - k aus Streitigkeiten betreffend die Einfache Gesellschaft, die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften sowie vereinsrechtliche Verhältnisse;
 - l im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht, Lizenzrecht, Muster- und Modellrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts, des Steuer- und Abgaberechts, des öffentlichen Baurechts, Planungsrechts, des Gewerbe- und Polizeirechts sowie bei Zollstreitigkeiten, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen;
 - m bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
 - n bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher, vorsätzlicher Verletzung straf- oder polizeirechtlicher Vorschriften;
 - o aus Inkasso-Angelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Einforderung einer dem Versicherten zugesprochenen Entschädigung betreffen;
 - p bei Streitigkeiten aus Zwangsverwertung der versicherten Liegenschaft oder im Zusammenhang mit einem Bauhandwerkerpfandrecht.

B2 HEV Basis

1 Welche Personen sind beim HEV Basis und HEV Plus versichert?

Bestimmungen für Hauseigentümer und Stockwerkeigentümer:

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in folgenden Bereichen:

- a **Eigentumsrecht**
Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an:
- beweglichen Sachen;
 - dem von einem Versicherten selbstbewohnten Hauptwohnsitz oder dem selbstbewohnten Ferienhaus, soweit diese keinen gewerblichen Betrieb enthalten.

Bei Streitigkeiten aus Stockwerkeigentum, die gemeinschaftliche Teile betreffen, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote zum gesamten Eigentum übernommen.

b Nachbarrecht

Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten in folgenden Fällen: Grenzfragen, Immissionen, im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, Unterhalt von Bäumen, Hecken und Grenzabschränkungen (diese Aufzählung ist abschliessend), unter der Voraussetzung, dass diese im Zusammenhang mit dem Hauptwohnsitz oder dem selbstbewohnten Ferienhaus stehen und sich kein gewerblicher Betrieb darin befindet.

Bei Streitigkeiten aus Stockwerkeigentum, die gemeinschaftliche Teile betreffen, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote zum gesamten Eigentum übernommen.

c Werkvertrag

Bei Streitigkeiten aus Werkverträgen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten stehen (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu.

2 Wartefrist

Bei Streitigkeiten gemäss Kapitel B 2, Ziff. 1, gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages. Ein Schadenfall, der innerhalb dieser Frist eintritt, ist nicht gedeckt.

B3 HEV Plus

1 In welchen Fällen gewährt die Orion Rechtsschutz?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

a Schadenersatzrecht

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen.

b Strafrecht

- im Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften sowie bei Administrativ-Verfahren im Zusammenhang mit Mofas und Motorrädern bis 50 ccm;
- um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren beizuwohnen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.

c Versicherungsrecht

Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungsinstitutionen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.

d Mietvertragsrecht

Bei Streitigkeiten als Mieter zum Eigenbedarf einer Privatwohnung oder eines Einfamilienhauses, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung gegenüber dem Vermieter.

e Arbeitsrecht

Bei Streitigkeiten aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, nicht aber aus entgeltlicher Sportausübung und Trainertätigkeit. Wenn der Streitwert CHF 100'000 übersteigt, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten fälligen Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen.

f Übriges Vertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Tausch, Schenkung, Miete von beweglichen Sachen, Leasing, Gebrauchsleihe, Darlehen, einfacher Auftrag, Frachtvertrag, Hinterlegungsvertrag und Reisevertrag.
Diese Aufzählung ist abschliessend.

g Beratungs-Rechtsschutz

Bei personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. In diesen Fällen werden pro Jahr die Kosten für eine einmalige juristische Konsultation bei einem Anwalt oder Notar bis zu einem Honorar von max. CHF 300 gemäss Kapitel A, Ziff. 2, dieser Bedingungen erbracht. Voraussetzung ist die Anwendbarkeit von schweizerischem Recht.

2 Wartefrist

Bei Streitigkeiten gemäss Kapitel B 3, Ziff. 1 d – 1 g, gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages. Ein Schadenfall, der innerhalb dieser Frist eintritt, ist nicht gedeckt.



HEV Mobil (Verkehrs-Rechtsschutz)

1 Welche Personen und Eigenschaften sind beim HEV Mobil versichert?

1.1 In der Versicherung für Einzelpersonen:

- der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter und Lenker irgendeines Fahrzeuges oder auch Anhängers (wenn besonders vereinbart auch von Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist) und
- als Fussgänger und als Passagier irgendeines öffentlichen oder privaten Transportmittels;
- die Lenker, die berechtigt sind, ein auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenes Fahrzeug zu benutzen, unter Ausschluss der mit dem Versicherungsnehmer in seiner Hausgemeinschaft lebenden Personen;
- die Mitfahrer eines Fahrzeuges, welches von einem Versicherten gelenkt wird;
- die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser nach Eintritt eines versicherten Ereignisses stirbt.

1.2 In der Versicherung für mehrere Personen:

- der Versicherungsnehmer und alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben, in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter und Lenker irgendeines Fahrzeuges oder auch Anhängers (wenn besonders vereinbart auch von Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist) und
- als Fussgänger, als Passagier irgendeines öffentlichen oder privaten Transportmittels;
- die Lenker, die berechtigt sind, ein auf den Namen eines Versicherten zugelassenes Fahrzeug zu benutzen;
- die Mitfahrer eines Fahrzeuges, welches von einem Versicherten gelenkt wird;
- die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser nach Eintritt eines versicherten Ereignisses stirbt.

2 In welchen Fällen gewährt die Orion Rechtsschutz?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

a Schadenersatzrecht

Bei der Geltendmachung gesetzlicher Haftpflichtansprüche.

b Versicherungsrecht

Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungsinstitutionen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.

c Strafrecht

- im Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften sowie bei Administrativ-Verfahren auch im Zusammenhang mit Mofas und Motorrädern bis 50 ccm;
- um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren beizuwohnen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.

d Ausweiszug und Besteuerung

Bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung.

e Fahrzeug-Vertragsrecht

Bei Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag, soweit diese ein eigenes Fahrzeug betreffen; sowie aus Mietvertrag.
Diese Aufzählung ist abschliessend.

3 Wartefrist

Bei Streitigkeiten gemäss Kapitel C, Ziff. 2e, gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages. Ein Schadenfall, der innerhalb dieser Frist eintritt, ist nicht gedeckt.

4 In welchen Fällen gewährt die Orion keinen Rechtsschutz?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten:

- a gegen die Orion und ihre Organe sowie den von ihr beauftragten Vertreter;
- b als Eigentümer oder Halter und Lenker von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen (gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer);
- c als Käufer/Verkäufer von Fahrzeugen, wenn er diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
- d bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter;
- e bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder dem Versuch dazu;
- f wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war; der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- g im Zusammenhang mit Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- h nicht versichert sind ferner die Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst gegen andere Versicherte.

5 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?

Da die versicherten Personen generell als Teilnehmer im Verkehr versichert sind, kann die Versicherung auf Grund der Hinterlegung der Kontrollschilder nicht gekündigt werden.

D HEV Spezial (Vermieter-Rechtsschutz)

1 Welche Personen und Eigenschaften sind versichert?

HEV Spezial für nicht selbstbewohnte und/oder vermietete Privat- oder Geschäftseinheiten

Wenn besonders vereinbart, ist der Versicherungsnehmer als Eigentümer und Vermieter von nicht selbstbewohnten und/oder vermieteten Einheiten (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung, Geschäftsräumlichkeiten) versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die mit Anzahl Einheiten pro Adresse, Postleitzahl und Ort deklarierten Liegenschaften. Ergeben sich während der Vertragsdauer Änderungen in Bezug auf die versicherten Liegenschaftseinheiten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Orion unverzüglich zu benachrichtigen sowie eine etwaige Nach- und Mehrprämie zu bezahlen. Für nicht deklarierte Liegenschaftseinheiten besteht kein Versicherungsschutz.

2 Welches sind die versicherten Leistungen?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers für nicht selbstbewohnte und/oder vermietete Privat- oder Geschäftseinheiten in den deklarierten, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Liegenschaften in den nachfolgenden Bereichen:

a Mietvertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus der Vermietung von Einfamilienhäusern, Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten deren Eigentümer der Versicherungsnehmer ist.

b Eigentumsrecht

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten im Zusammenhang mit den von ihm nicht selbstbewohnten oder vermieteten Einheiten.

Bei Streitigkeiten aus Stockwerkeigentum, die gemeinschaftliche Teile betreffen, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote zum gesamten Eigentum übernommen.

c Nachbarrecht

Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem von ihm nicht selbstbewohnten oder vermieteten Einheiten in folgenden Fällen:

Grenzfragen, Immissionen, im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, Unterhalt von Bäumen, Hecken und Grenzabschränkungen (diese Aufzählung ist abschliessend).

Bei Streitigkeiten aus Stockwerkeigentum, die gemeinschaftliche Teile betreffen, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote zum gesamten Eigentum übernommen.

d Werkvertrag

Bei Streitigkeiten aus Werkvertrag im Zusammenhang mit dem von ihm nicht selbstbewohnten oder vermieteten Einheiten, sofern für diese Arbeiten keine Baubewilligung erforderlich ist.

3 Wartefrist

Bei Streitigkeiten gemäss Kapitel D, Ziff. 2 a – d, gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages. Ein Schadenfall, der innerhalb dieser Frist eintritt, ist nicht gedeckt.

4 In welchen Fällen gewährt die Orion keinen Rechtsschutz?

Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten

- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- b bei Streitigkeiten mit der Orion, ihren Organen und den von ihr beauftragten Vertretern;
- c bei Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- d bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter;
- e im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung von Liegenschaften, Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken;
- f im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Umbau oder Abbruch von Immobilien und Wohnungen, sofern für diese Arbeiten eine Baubewilligung erforderlich ist;
- g im Zusammenhang mit Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- h aus Streitigkeiten betreffend die Einfache Gesellschaft, die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften sowie vereinsrechtliche Verhältnisse;
- i im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts, des Steuer- und Abgaberechts, des öffentlichen Baurechts, Planungsrechts, des Gewerbe- und Polizeirechts sowie bei Zollstreitigkeiten, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen;
- j bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher, vorsätzlicher Verletzung straf- oder polizeirechtlicher Vorschriften;
- k aus Inkasso-Angelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Anforderung einer dem Versicherten zugesprochenen Entschädigung betreffen;
- l bei Streitigkeiten aus Zwangsverwertung der versicherten Liegenschaft oder im Zusammenhang mit einem Bauhandwerkerpfandrech.

E Rechtsfall

1 Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn er während der Vertragsdauer eintritt, nämlich

- für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen;
 - a bei Personenschäden: wenn die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit) nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;
 - b bei Sach- und Vermögensschäden: wenn die Schadenursache nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Straf- oder Verwaltungsverfahren: wenn die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten ist;

- in allen übrigen Fällen: wenn die Ursache des Rechtsstreites während der Laufzeit des Vertrages gesetzt wurde (vorbehalten bleiben die Wartefristen gemäss Kapitel B2, Ziff. 2, Kapitel B 3, Ziff. 2, Kapitel C, Ziff. 3, Kapitel D, Ziff. 3).

2 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?

- a Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste der Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an die Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300.– versichert.
- b Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die Orion weiterzuleiten. Reicht der Versicherte die Akten trotz Aufforderung der Orion nicht ein, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter der Androhung, dass der Versicherungsanspruch untergeht, wenn die Akten nicht fristgemäss und vollständig eingereicht werden.
- c Die Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators.
- d Die Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- e Der Versicherte verpflichtet sich, der Orion und dem allenfalls beauftragten Anwalt die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Der Versicherte ermächtigt den Anwalt, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- f Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- g Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der Orion zu.
- h Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen.
Die Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

- i Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Im Sinne von Art. 24 Abs.1 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt sich das Verfahren auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des vorgenannten Konkordates.

- k Unabhängig von der Einleitung eines Schiedsverfahrens kann der Versicherte auf sein Kostenrisiko die ihm gutscheinenden Schritte unternehmen. Wenn das dadurch erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die Voraussage der Orion oder das Ergebnis des Schiedsverfahrens, ersetzt ihm die Orion im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen alle Kosten des Verfahrens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

3 Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?

Wird ein Rechtsfall durch eine versicherte Person absichtlich verursacht, entfällt der Versicherungsschutz.

Bei Grobfahrlässigkeit verzichtet die Orion ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen, ausser beim Lenken von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustand und/oder unter Drogeneinfluss sowie wegen Vereitelung der Blutprobe.



Verschiedene Bestimmungen

1 Wo ist die Versicherung gültig?

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeerrandstaaten zuständig sind.

Für die unter Kapitel B 2, Ziff. 1, Kapitel B 3, Ziff. 1 e – f, Kapitel C, Ziff. 2 e (ausser Fahrzeugmiete), Kapitel D, Ziff. 2 a – d, erwähnten Deckungen besteht Versicherungsschutz ausschliesslich unter der Voraussetzung, dass der zuständige Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione), erlischt die Versicherung.

2 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Eintreffen des Antrages bei der Orion.

Der Vertrag ist für 1 Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder von der Orion spätestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum gekündigt wird.

3 Rücktrittsrecht

Ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages kann der Versicherungsnehmer binnen 7 Tagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

4 Prämienzahlung

Die vereinbarte Prämie, sowie eine etwaige Nach- und Mehrprämie, ist nebst der eidg. Stempelabgabe bei Fälligkeit zu entrichten.

Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.–.

5 Änderung der Prämien

Ändert während der Vertragsdauer der Prämientarif, so kann die Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor ihrer Fälligkeit bekanntzugeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er den betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Vertrag auf Ende Jahr des Versicherungsjahres kündigen.

Erhält die Orion bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

6 An welche Adresse können Mitteilungen gerichtet werden?

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstigen Mitteilungen sind an die Direktion der Orion in Basel zu richten. Meldungen von Rechtsfällen sind an die Direktion in Basel oder an eines der Rechtsbüros zu richten. Mitteilungen der Orion an den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten oder seine rechtlichen Nachfolger richten sich an die ihr bekannte, letzte Adresse. Der Orion ist von jedem Domizilwechsel Mitteilung zu machen.

7 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

8 Gerichtsstand

Klage gegen die Orion kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an seinem schweizerischen Wohnort oder am Sitz der Orion in Basel erheben.

9 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Sie haben Recht!

Wir sorgen dafür, dass Sie es auch bekommen!



Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
Mühlebachstrasse 70, Postfach, 8032 Zürich

Telefon 044 254 90 20
Fax 044 254 90 21
E-Mail info@hev-schweiz.ch
www.hev-schweiz.ch



Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Centralbahnstrasse 11, CH-4002 Basel

Telefon 061 285 27 27
Fax 061 285 27 75
E-Mail info@orion.ch
www.orion.ch